

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "AF" - "Obere Brücke"

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„AF“ - „Obere Brücke“

§ 1 Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes vom 22.07.2009. Es besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Bamberg:

- Fl.Nr. 1
- Fl.Nr. 1/2 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 205
- Fl.Nr. 207
- Fl.Nr. 49/3 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 49/5 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1941/4 (Teilfläche)

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AF“ mit der Bezeichnung „Obere Brücke“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die vom Stadtrat am 28.06.2000 beschlossene und von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 23.01.2001 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „AF“ - „Obere Brücke“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Stadt Bamberg Nr. 16 vom 28.07.2000 gegenstandslos.

Bamberg, 15.10.2009
STADT BAMBERG